

Merkblatt

betreffend Erhebung der Quellensteuer auf Leistungen von Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge oder Pensionsfonds sowie auf Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos

Inhaltsverzeichnis

- I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht**
 - 1. Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland
 - 2. Massgebender Erwerb
- II. Steuerabzug**
- III. Pflichten und Rechte**
 - 1. Pflichten des Vergütungsschuldners
 - a) Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung
 - b) Haftung
 - 2. Rechte des Vergütungsgläubigers

I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht

1. Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Personen *mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland* (beschränkt Steuerpflichtige) mit

- a) ihren Leistungen aus einer Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge oder eines Pensionsfonds aufgrund eines früheren inländischen öffentlich-rechtlichen oder inländischen privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses;
- b) ihren Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden.

Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen. Ob bei Leistungen an Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Staaten, mit denen Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ein Steuerabzug vorzunehmen ist, ergibt sich aus dem Anhang.

Die Tabelle im Anhang behandelt Personen mit Ansässigkeit im jeweiligen DBA-Partnerstaat. Verfügt eine Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt über mehrere Wohnsitze oder Aufenthalte im Ausland, ist massgebend, in welchem Staat sich der Lebensmittelpunkt dieser Person befindet.

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Steuerabzug vorzunehmen ist, ist der Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung.

Unter Leistungen sind Renten wie auch Kapitalleistungen zu verstehen. Es unterliegen Leistungen an den Versicherten wie auch Leistungen an dessen Hinterbliebene (Kinder, Ehegatten) dem Steuerabzug. Bei Leistungen an Hinterbliebene ist für die Bestimmung des massgebenden Steuerabzuges der Wohnsitz/Aufenthaltort der Hinterbliebenen und nicht des Versicherten massgebend.

Bei Kapitalleistungen ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Bruttoentschädigung (d.h. vor Abzug gemäss Ziff. I./2.) weniger als CHF 1'000 im Kalenderjahr beträgt.

2. Massgebender Erwerb

Massgebend ist die Bruttoentschädigung.

II. Steuerabzug

Der Steuerabzug auf den massgebenden Erwerb (Bruttoentschädigung) beträgt 12% (Art. 25 Abs. 3 SteG).

Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen. Diesbezüglich sei auf den Anhang verwiesen.

III. Pflichten und Rechte

1. Pflichten des Vergütungsschuldners

a) Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung

Der Vergütungsschuldner (Schuldner der steuerbaren Leistung) hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

- Bei Fälligkeit der Leistung hat der Vergütungsschuldner die geschuldete Steuer einzubehalten (Art. 27 Abs. 1 Bst. a SteG).
- Der Vergütungsschuldner hat dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge auszustellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).
- Der Vergütungsschuldner hat der Steuerverwaltung halbjährlich Meldung mittels Abrechnungsliste zu erstatten. Die Formulare für die Abrechnungsliste stehen auf der Internetseite der Steuerverwaltung zur Verfügung (www.stv.llv.li).

Die Abrechnungsliste über die Gesamtsumme der im ersten Halbjahr einbehaltenen Steuerabzüge ist bis zum 15. Juli des laufenden Jahres und die Abrechnungsliste des zweiten Halbjahres ist bis zum 15. Januar des Folgejahres einzureichen.

- Der Vergütungsschuldner hat die von ihm einbehaltenen Steuerabzüge halbjährlich der Steuerverwaltung zu überweisen (Art. 28 Abs. 2 SteG).

Die Überweisung der einbehaltenen Steuerabzüge des ersten Halbjahres hat bis 31. Juli des laufenden Jahres und die Überweisung der einbehaltenen Steuerabzüge des zweiten Halbjahres hat bis 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

b) Haftung

Der Vergütungsschuldner haftet für die Entrichtung der Steuerabzugsbeträge. Hat der Vergütungsschuldner den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerverwaltung die Nachzahlung. Dem Vergütungsgläubiger ist in diesem Fall eine berichtigte Aufstellung oder Bestätigung auszustellen. Hat der Vergütungsschuldner einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so kann der Vergütungsgläubiger den Differenzbetrag von der Steuerverwaltung zurückfordern, wenn er ihm bescheinigt worden ist (Art. 27 Abs. 2 SteG).

Der Vergütungsschuldner haftet nicht für Steuerabzugsbeträge, die er aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 SteG, auf deren Richtigkeit er vertraut hat, nicht einbehalten hat. Dies gilt nicht, wenn dem Vergütungsschuldner bekannt war, oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Bescheinigung unrichtig ist (Art. 27 Abs. 3 SteG).

Vergütungsschuldner, die einbehaltene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen eines anderen verwenden, werden wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft (Art. 141 SteG).

2. Rechte des Vergütungsgläubigers

Der Vergütungsgläubiger (Empfänger der steuerbaren Leistung = Steuerpflichtiger) erhält vom Vergütungsschuldner eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge (sh. Ziff III./1.a); Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).

Auf Antrag des Vergütungsgläubigers stellt ihm die Steuerverwaltung eine Bestätigung über den Steuerabzug aus, dies insbesondere, wenn er einen solchen Nachweis für die Steuerbehörde seines Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates benötigt.

Steuerabzug gemäss Doppelbesteuerungsabkommen

DBA-Staat	öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis Steuerabzug	privat-rechtliches Arbeitsverhältnis Steuerabzug
Andorra – anwendbar ab 2017	ja	ja
Deutschland – anwendbar ab 2013	ja ¹	ja
Estland – anwendbar ab 2026	ja	ja
Georgien – anwendbar ab 2017	ja ¹	ja
Guernsey – anwendbar ab 2016	ja	ja
Hong Kong – anwendbar ab 2012	ja ¹	ja
Island – anwendbar ab 2017	ja	ja
Jersey – anwendbar ab 2019	ja	ja
Kroatien – anwendbar ab 2026	ja ¹	ja
Litauen – anwendbar ab 2021	ja	ja
Luxemburg – anwendbar ab 2011	ja ¹	ja
Malta – anwendbar ab 2015	ja	ja
Monaco – anwendbar ab 2018	ja	ja
Niederlande – anwendbar ab 2022	ja ¹	ja
Österreich – anwendbar ab 1969	ja	nein
Rumänien – anwendbar ab 2025	ja ¹	ja
San Marino - anwendbar ab 2012	ja ¹	ja
Schweiz – anwendbar ab 1995/2017	ja	nein
Singapur – anwendbar ab 2015	ja ¹	nein
Tschechien – anwendbar ab 2016	ja	ja
Ungarn – anwendbar ab 2016	ja	ja
Uruguay – anwendbar ab 2013	ja ¹	ja ²
Vereinigte Arabische Emirate – anwendbar ab 2018	ja	ja
Vereinigtes Königreich – anwendbar ab 2013	ja	ja

¹ Falls es sich beim öffentlich-rechtlich Bediensteten um eine Person handelt, die im Vertragspartnerstaat ansässig ist und die zudem über die Staatsbürgerschaft dieses Staates (bzw. im Fall von Hong Kong über ein Bleiberecht in der Sonderverwaltungsregion) verfügt, steht Liechtenstein kein Besteuerungsrecht zu. Auf Antrag erstattet die Steuerverwaltung dieser Person die abgezogene Quellensteuer zurück.

² Die Steuer darf 10% des Bruttobetrages der Auszahlung nicht übersteigen.